

Beschluss

VO/OS/20-0825/2017

Status: öffentlich

**Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers in der Freiwilligen
Feuerwehr Elmenhorst/ Lichtenhagen**

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Anne Stricker

Erstellungsdatum: 27.11.2017

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

05.04.2018

Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Elmenhorst/ Lichtenhagen zu.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Einstimmig

mit Stimmenmehrheit

laut Beschlussvorschlag

Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Der Gemeindeführer einer Feuerwehr wird gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) aus der Mitte der aktiven Mitglieder für sechs Jahre gewählt. Da die letzte reguläre Wahl am 23.03.2012 stattfand, endet nun die Wahlzeit am 22.03.2018 und es muss neu gewählt werden.

Die Wahl soll auf der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr im März nächsten Jahres stattfinden.

Für die Position des Gemeindeführers wurde ein Wahlvorschlag der Kameraden eingereicht:

Sebastian Fietz; amtierender Gemeindeführer

Nach § 12 Abs. 2 BrSchG unterliegt die Wählbarkeit folgenden Voraussetzungen:

Der Kamerad muss	Sebastian Fietz
<ul style="list-style-type: none"> - mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehören, - die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzen, - für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht haben oder bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichten und - das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 	<ul style="list-style-type: none"> - ist seit 29.04.1992 Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr, - Im Führungszeugnis befinden sich keine Eintragungen; ebenfalls steht Herr Fietz für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein. - Gruppenführer: 30.04.2004 - Leiter einer Feuerwehr: 21.06.2013 - Herr Fietz ist 42 Jahre alt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass der Kamerad die Voraussetzungen erfüllt und somit wählbar ist.

Die Wahl des Gemeindeführers bedarf gemäß § 12 Abs. 1, Satz 3 BrSchG M-V in Verbindung mit dem einschlägigen Kommentar der Zustimmung der Gemeindevertretung, die mithin ein erhebliches Mitspracherecht bei der Auswahl der Führungspersönlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr hat (Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung).

Wird die Zustimmung Ihrerseits nicht erteilt, so muss die Freiwillige Feuerwehr neue Wahlvorschläge erarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen

(x) Keine

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen: keine

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in